

## Erstes Buch.

### Staatsausgaben.

#### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben.

##### §. 24.

Der Staatsaufwand oder der Inbegriff der Staatsausgaben ist die gesammte, von der Regierung vorgenommene Verwendung von Sachgütern für Zwecke des Staates. Er kann unter verschiedenen allgemeinen Gesichtspuncten betrachtet werden.

1) Art, die Staatsausgaben in Anschlag zu bringen. Wie die Staatseinkünfte aus genau bestimmten Gütermengen bestehen, so kommen auch bei den Staatsausgaben durchgängig ausbedungene, oder sonst irgendwie bemessene Vergütungen der verschiedenen, für gesellschaftliche Zwecke veranstalteten Leistungen vor. Das Finanzwesen bewegt sich also wie eine Privatwirthschaft (I, §. 63.) hauptsächlich in dem Gebiete der Preise und hängt von dem jedesmaligen Stande derselben bei seinen Ausgaben und Einnahmen ab, obschon auch der Werth der Dinge bei jedem von der Regierung zu veranstaltenden Gebrauche derselben sorgfältig in Betracht gezogen werden muß (I, §. 65 — 67), und aus dem bloßen Geldbetrage der Staats-

ausgaben ohne die Kenntniß der durch sie angedeuteten Werthmenge und des mit ihnen zu bewirkenden Erfolges sehr wenig zu ersehen sein würde. Dieß zeigt sich deutlich, wenn man den Finanzzustand mehrerer Länder vergleicht, in denen die Geldpreise der Dinge verschieden sind.

#### §. 25.

2) Bestandtheile der Staatsausgaben. Ursprünglich, in der Kindheit der Regierungswirtschaft, mußten geradezu solche Sachgüter, wie sie für die Zwecke der Regierung erforderlich waren, von derselben erworben und aufgewendet werden; sogenannte Naturalausgaben. Nach der Einführung des Geldes trat dieses auch im Finanzwesen immer häufiger vermittelnd hinzu, so daß heutiges Tages der größte Theil des Staatsaufwandes zunächst in Geldausgaben besteht, auf welche in vielen Fällen die Widmung einer damit angeschafften Menge anderer Sachgüter für einen gewissen Staatszweck folgt. Wo noch bisweilen einzelne Güter ohne Vermittelung des Geldes in den Besitz der Regierung gelangen und unmittelbar verwendet werden (a), da pflegt man dennoch ihren Betrag nach Preisen anzuschlagen und in die Geldrechnung aufzunehmen, wodurch sich das Ergebniß derselben im Ganzen nicht abändert und das der einzelnen Einnahms- und Ausgabzweige richtiger darstellt.

(a) z. B. Holz aus den Staatswäldungen wird in den öffentlichen Berg- und Hüttenwerken, Eisen aus diesen in den Waffenfabriken verarbeitet, Sehentgetreide an das Militär abgeliefert u. dgl.

#### §. 26.

3) Der nächste Gegenstand der Ausgaben kann in der Belohnung und Unterhaltung einer Arbeit, oder in einer Pacht- oder Zinsrente, der Abtragung einer älteren Verbindlichkeit, in der Bezahlung eines gekauften oder bestellten Sachgutes u. dgl. bestehen. Man pflegt zwar insgemein die Ausdrücke Staatsaufwand und Staatsverzehrung (Staatsconsumtion) für gleichbedeutend anzunehmen, allein dieß ist nicht ganz richtig; theils nämlich wird eine aus der Staatscasse erhaltene Summe

von dem Empfänger nicht nothwendig ganz verzehrt, sondern oft theilweise zurückgelegt, wie dieß z. B. bei den Schuldenabzahlungen sogar vollständig und regelmäßig geschieht, — theils tritt bei solchen Ausgaben, die zur Erwerbung eines Sachgutes gemacht werden, statt der aufgewendeten Kosten ein neuer Bestandtheil in das Staatsvermögen ein, und wenn dieser von längerer Dauer ist, z. B. bei Gebäuden, Straßen, Waffen, so besteht der Aufwand eigentlich nur darin, daß eine gewisse Gütermenge eine besondere Bestimmung für einen einzelnen Zweck erhält, wobei sie dem Stamme des Staatsvermögens unwiderruflich einverleibt, und allen anderen Arten der Verwendung entzogen wird.

4) Zweck der Ausgaben. Der gemeinnützige Erfolg derselben wird a) unmittelbar bewirkt, wenn sie geradezu irgend einen in den Staatszwecken liegenden Vortheil für die Staatsbürger zu Wege bringen. Eine Ausgabe ist nützlich, wenn dieser Vortheil den in der Aufopferung von Sachgütern liegenden Verlust überwiegt (I, S. 322); — oder b) mittelbar, wenn die Ausgabe zunächst nur einen Vortheil für die Regierungswirtschaft gewährt, also zur Erlangung von Staatseinkünften dient. Solche Ausgaben, die man werbend nennen kann, müssen als Kosten der mit ihnen in Verbindung stehenden Einkünfte angesehen werden (I, S. 79), und lassen, wenn sie von diesen abgezogen werden, den reinen Ertrag derselben übrig. Doch kann hier, wegen der Mannfaltigkeit anderer Rücksichten, die Gewinnung des größten Reinertrages nicht so unbedingt, wie in der Privatwirtschaft, beabsichtigt werden.

#### §. 27.

5) Wirkung der Ausgaben in der Volkswirtschaft. Wendet man die nationalökonomische Unterscheidung einer productiven und unproductiven Verzehrung (I. S. 321. 322.) auf die Staatsausgaben an, so ergibt sich Folgendes:

- a) Manche Zweige des Staatsaufwandes sind unmittelbar hervorbringend, indem nämlich die Regierung theils gewisse Zweige der Stoffarbeiten auf eigene Rechnung

betreibt, theils zu den von den Bürgern getriebenen Stoffarbeiten mitwirkt, z. B. bei der Anlegung von Erbstollen (II, S. 42.), bei der Urbarmachung (II, S. 103.) u. dgl. Die so verwendeten Gütermassen sind wahre Capitale.

- b) Ein dem Wohlstande des Volkes nicht minder förderlicher mittelbar productiver Aufwand (I, S. 105 ff.) findet statt bei mancherlei vom Staate ausgehenden Beförderungsmitteln der Stoffarbeiten und des Handels, ferner bei der Veranstellung von persönlichen Diensten (I, S. 107.), welche, indem sie die Sicherheit im Staate oder die Bildung des Volkes unterstützen, dadurch den Erfolg der unmittelbar productiven Kraftäußerungen desselben verstärken. Ohne die Rückwirkung auf die Stoffarbeiten einzeln verfolgen zu können, darf man doch mit Entschiedenheit annehmen, daß fast jeder wahrhaft nützliche, von irgend einer Seite die Wohlfahrt des Staates erhöhende Staatsaufwand auch einen näheren oder entfernteren mittelbaren Einfluß auf die Gütererzeugung äußert, weil hier Alles organisch zusammenwirkt, und der Bürger nur in einem gut eingerichteten Staate seine Nahrungsgeschäfte mit Lust und vollständigem Erfolge betreiben kann. Das Mehr oder Weniger dieses Einflusses auf die Stoffarbeiten entscheidet übrigens nicht allein über die Nützlichkeit der Staatsausgaben, weil der Staat nicht bloß wirthschaftliche Zwecke hat.
- c) Ganz unproductiv würde meistens nur derjenige Staatsaufwand sein, welcher gar keine gemeinnützige Wirkung äußerte und daher unbedingt verwerflich wäre.

#### §. 28.

6) Größe des Aufwandes in Vergleich mit seiner Wirkung. Der Grundsatz der Sparsamkeit, welcher in jeder Wirthschaft, also auch in dem Finanzwesen die Hauptregel für die Ausgaben bildet und aus der Rücksicht auf die Beschränktheit des Vermögens und Einkommens im Vergleich mit dem großen Umfange der Bedürfnisse entspringt, fordert eine ver-

ständige Anordnung des Aufwandes, so daß mit gleicher Aufopferung sachlicher Güter der größte Erfolg, oder, was dasselbe sagt, gleicher Erfolg mit dem geringsten Güteraufwande bewirkt wird. Die Beobachtung dieses Grundsatzes wird nicht allein durch die wirthschaftliche Klugheit (§. 7.) geboten, sondern auch von der Gerechtigkeit gefordert. Denn da der Staatsaufwand immer den Gütergebrauch der Bürger schmälert, es mögen nun die zu seiner Deckung dienenden Einkünfte unmittelbar aus dem Privatvermögen bezogen, oder durch Betreibung von Erwerbsgeschäften, die außerdem von den Bürgern unternommen werden könnten, herbeigeschafft werden, und da ferner den Mitgliedern der Staatsverbindung nur solche Lasten aufgelegt werden dürfen, welche durch die Vernunftbestimmung des Staates gerechtfertiget werden, so folgt, daß die Staatsgewalt zu keinem Aufwande befugt ist, der nicht zur Befriedigung eines Staatsbedürfnisses wesentlich beiträgt (a).

(a) Verebte Entwicklung dieses Satzes bei Necker, Admin. des fin. de la Fr. I, 30 der 1. Ausg.

### §. 29.

Man hat früherhin, und bisweilen selbst noch in neuester Zeit, den Eindruck dieser Schlußfolge aufzuheben gesucht, indem man den Beweis zu führen unternahm, daß der Staatsaufwand auch dann, wenn er über das Bedürfnis hinaus ins Ueberflüssige erweitert werde, kein volkwirthschaftliches Uebel nach sich ziehe. Man hat in dieser Beziehung behauptet, da die ausgegebenen Geldsummen wieder in das Volk zurückkehrten, von welchem sie aufgebracht worden seien, so vergüte sich hiedurch der Nachtheil, den sonst die Entbehrung dieser Gütermenge verursachen könnte, und es werde vielmehr ein nützlicher Umlauf des Geldes erregt, wobei Gewerbsleute Absatz und Beschäftigung finden könnten, so daß selbst die Gütererzeugung bei einer solchen Benützung der öffentlichen Einkünfte befördert werde, I, §. 342 (a). Diese Sätze sind öfters gebraucht worden, um die Verschwendung der Höfe, die Errichtung unnützer Prachtgebäude u. dgl. zu vertheidigen.

## §. 30.

Das Irrige dieser Vorstellungen liegt hauptsächlich darin, daß die Wichtigkeit des Geldumlaufes zu hoch angeschlagen (I, S. 255. 256.), und dagegen die wirkliche Verzehrung sachlicher Güter nicht genug beachtet wird. Wenn auch die in die Staatscasse gelangten Geldsummen wieder durch Ausgaben in die Hände Einzelner gelangen, so geschieht dieß nicht ohne eine bedungene Gegenleistung, jeder Bürger aber muß die Gütermenge entbehren, deren Geldbetrag er dem Staate entrichtet, und der von der Regierung veranstaltete Verbrauch von Gütern tritt an die Stelle einer für Privatzwecke vorgenommenen Verzehrung. Es ist auf keine Weise zu besorgen, daß bei geringeren Staatsausgaben überhaupt bedeutend weniger consumirt werden würde (a), denn die Bürger würden den Theil ihrer Einkünfte, den ihnen die Regierung übrig läßt, immer zu ihrem Nutzen anwenden, und sogar die als Capitale angelegten Güter dienen unmittelbar oder mittelbar zum Ankauf von Waaren, I, S. 338. 339.

(a) Der Unterschied könnte höchstens so viel betragen, als die Einzelnen der Staatslasten willen mehr arbeiten und erwerben, um dieselben mit geringerer Beschränkung ihres Gütergenusses tragen zu können, S. 268.

## §. 31.

Die Staatsausgaben als solche, abgesehen von der Art ihrer Anwendung für nützliche Anstalten und Einrichtungen, können demnach offenbar weder die Production noch den Absatz der Erzeuger im Ganzen vergrößern, sondern nur bewirken, daß der Verbrauch sich auf andere Gegenstände richtet und an anderen Orten erfolgt, als es außerdem der Fall sein würde. Kommt nun der Staatsaufwand in dieser Hinsicht der Privatverzehrung gleich, so muß er, wenn er ohne wahres Bedürfniß vorgenommen wird, als höchst verwerflich erscheinen, weil dann ein Theil der Bürger durch die Last der Staatsabgaben zu schweren Entbehrungen genöthiget, ein anderer Theil derselben wenigstens von der nützlichen Anlegung seines reinen Einkommens abgehalten wird, ohne daß diese Nachtheile in obiger Voraussetzung

auf andere Weise vergütet würden (*a*). Es kann nicht als die Aufgabe der Staatsverbindung betrachtet werden, einzelne Gewerbsleute oder Lohnarbeiter auf Kosten der Gesamtheit in Nahrung zu setzen, weshalb es nicht fortwährend, sondern nur in schwierigen Umständen, z. B. bei einer Theuerung oder einer großen Stockung von Gewerben, zu billigen ist, daß man auf Staatskosten Arbeiten anordnet, die bloß zur Beschäftigung nahrungloser Menschen bestimmt sind, und selbst dann hat man darauf zu sehen, daß zugleich Werke von dauerndem Vortheile zu Stande gebracht werden, II, S. 347.

(*a*) Say, Darst. der Nat. Defon. II, 288. Handbuch, V, 94. — Storch, Handb. der Nationalw., III, 64. — Destutt de Tracy, Commentar über Montesquieu, deutsch von Morstadt, II, 8.

### S. 32.

Folgerungen aus dem Grundsätze der Sparsamkeit:

- 1) Es darf keine Ausgabe ohne einen in der Bestimmung des Staates liegenden, d. i. dem Gemeinwohle angehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder bloße Privatvortheile vorgenommen werden (*a*).
  - 2) Man darf auf minder wichtige Zwecke keine Summe verwenden, welche zur Bestreitung einer dringenderen Ausgabe nöthig ist. Ueberhaupt soll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, eine solche Gleichförmigkeit in den verschiedenen Regierungszweigen beobachtet werden, daß gleich wichtige Zwecke zugleich besorgt werden und leichter verschiebliche Ausgaben erst nach der Deckung der nothwendigeren an die Reihe kommen (*b*). Der Grad von Dringlichkeit wird aus der Stärke des aus der Unterlassung erwachsenden Nachtheiles bemessen, wobei man nicht bloß auf die nächsten Folgen blicken darf.
  - 3) Jede einzelne Ausgabe muß, soweit keine andere Rücksicht es verbietet, so eingerichtet werden, daß die beabsichtigte Wirkung mit den geringsten Kosten zu Stande gebracht wird.
- (*a*) Hieraus kann z. B. die Verwerflichkeit der *Sinecuren*, d. h. der Amtsstellen mit Besoldungen ohne Dienstgeschäfte, beurtheilt werden. Großbritannien hat eine Menge von *Sinecuren*, die erst

in der neuesten Zeit größtentheils abgeschafft wurden. Man schlug ihren Betauf auf 360,000 Pf. St. jährlich an. Polit. Journal, 1821. IX. — Vgl. Say, Handb. V, 100.

- (b) Justi, Staatsw. II, 488 ff. unterscheidet 1) nothwendige Ausgaben, und zwar a) schlechterdings, b) bedingt nothwendige, c) durch weise Nothwendigkeit gebotene, z. B. für Erhöhung des Volkswohlstandes; — 2) nützliche, Sammeln eines Schazes, Pflege der Wissenschaften, Künste und Sitten; — 3) Ausgaben der Bequemlichkeit und Wohlstandigkeit, z. B. Pracht des Hofes. — Eine solche Rangordnung läßt sich im Allgemeinen nicht mit Sicherheit aufstellen. Einfacher könnte man so abtheilen: 1) erhaltende Ausgaben, a) unverschiebliche, b) verschiebliche; 2) befördernde Ausgaben. Doch giebt es Fälle, in denen Ausgaben, welche eine Vervollkommnung des jetzigen Zustandes betreffen, also der 2. Classe angehören, durch die von ihnen bewirkte Entwicklung der Kräfte ebenso wichtig sind als die erhaltenden.

### §. 33.

Der Grundsatz der Sparsamkeit würde mißverstanden werden, wenn man, um ihm Genüge zu leisten, solche Ausgaben unterlassen oder verkürzen wollte, von denen das Wohl des Staates oder einzelner Staatsanstalten wesentlich bedingt wird. Dieser Mißgriff würde verderbliche Folgen haben und könnte sogar die Unabhängigkeit des ganzen Staates gefährden. Rücksichtsloses Abbrechen an den Staatsausgaben ist ebenso tadelnswerth, als der entgegengesetzte Fehler, die Verschwendung. Indesß kann nicht jedes Volk einen gleichen Aufwand für öffentliche Zwecke machen, weil die Grade der Wohlhabenheit ungleich sind, und es ist sehr schwer, in jedem einzelnen Lande die Gegenstände ausfindig zu machen, bei denen sich mit dem geringsten Nachtheil für die Gegenwart und Zukunft eine Ersparung ausführen läßt. Es gehört daher eine genaue Kenntniß der Einzelheiten in der Staatsverwaltung und zugleich ein beharrliches Festhalten der allgemeinen Grundsätze dazu, um gleichförmig und mit den geringsten nachtheiligen Folgen das System der Sparsamkeit durchzuführen (a).

- (a) Vergl. Parnell, On financial reform, S. 97 ff. „Jede Staatsbehörde ist gerüflet, die überzeugendsten Gründe anzugeben, warum ihre Ausgaben nothwendig in ihrer jetzigen Ausdehnung beibehalten werden müssen. Jede Art von Sophismen, Einflüsterungen und zuversichtlichen Behauptungen wird zu Hülfe genommen“ ic.

## §. 34.

Die Erfahrung zeigt, daß vielerlei Ausgaben unbeschadet des Erfolges von Einzelnen sparsamer eingerichtet werden können, als von der Regierung, 1) weil diese nur vermittelt befohlener Diener oder bezahlter Gehülfen wirkt, die im Allgemeinen nicht mit solchem Eifer, mit solcher Nichtachtung von Beschwerden, Anfeindungen und Anstrengungen auf Ersparungen bedacht sind, wie Personen, welche dadurch selbst gewinnen können; 2) weil die Geschäftsformen, die mit der Verwicklung und Ausdehnung des Finanzwesens unzertrennlich verbunden sind, nicht selten die Wahl des kürzesten Weges erschweren, und 3) bei der großen Zahl von Angestellten auch einzelne Veruntreuungen nicht zu verhüten sind. Deshalb ist es oft nützlich, eine Ausgabe, die aus mehreren einzelnen Theilen besteht und nicht im Voraus genau festgesetzt werden kann, die aber einen wohlbegränzten und bestimmbaren Zweck hat, z. B. Bauten, Transporte u. dgl., an einen Privaten für eine festgesetzte Summe in Verding zu geben. Was er bei der Ausführung zu ersparen weiß, fällt ihm dann als Gewinn zu. Eine solche Uebereinkunft wird *Admodiation*, *Verdingung* genannt (*a*). Der Uebernehmer (*Accordant*) haftet hiebei für die vorschriftsmäßige Ausrichtung des verdingenen Geschäftes, und es muß eine sorgfältige Aufsicht angeordnet werden, damit er nicht durch übermäßige Sparsamkeit den Zweck einer Ausgabe gefährde.

(*a*) *Bergius*, *Pol. u. Kam. Mag.* I, 18.

## §. 35.

Bei diesen *Accorden* sind noch folgende Regeln zu beachten: 1) Das *Verdingen* ist bedenklich, wo der Uebernehmer leicht durch mangelhafte Leistungen einen höheren Gewinn erlangen kann und wo die dagegen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln unzuverlässig oder zu umständlich sind; daher zieht man z. B. bei manchen Arbeiten des Straßen- und Wasserbaus die Ausführung des Werkes durch *Tagelohn* vor. 2) Wenn der Betrag

*Kau*, *pol. Defon 3te Ausg.* III.

einer Ausgabe sich nicht genau voraussehen läßt, so daß der Uebernehmer, um sicher zu gehen, seine Forderung auf den irgend zu erwartenden höchsten Belauf gründen muß, so ist es besser, keine Summe im Ganzen zu bedingen, sondern nur die Preise jeder einzelnen Art von Leistungen zu verabreden, z. B. des Quadrat- oder Cubikfußes bei Bauten, oder der Verköstigung einer Person in Zuchthäusern. 3) Bei der Abschließung solcher Verträge muß man die Erfahrungen über den bisherigen Aufwand benutzen. 4) Man muß, wo es thunlich ist, das Mitwerben zu Hülfe nehmen, um sich die vortheilhaftesten Bedingungen zu verschaffen. Dies geschieht entweder durch mündliches Abbiethen und Zuschlag an den Wenigstfordernden, wobei leicht die Gefahr entsteht, daß man mit einem unfähigen oder unredlichen Unternehmer in Verbindung kommt, indem öfters die zuverlässigeren Mitbewerber von anderen unterboten werden, oder durch Annahme schriftlicher Forderungen (Submissionen, Soumissionen), wobei man dem Wenigstfordernden, wofern auch seine Persönlichkeit die gehörige Sicherheit gewährt, den Vorzug gibt (a).

(a) In Frankreich sind diese Submissionen allein gestattet. Genauer Vorschriften der hiebei zu beobachtenden Formen und Bedingungen gesammelt bei De Gerando, Droit administratif, IV, 268 (Straßenbau) und 343 (Civilbauten).

### §. 36.

7) Verhältniß der Ausgaben zu dem Volkseinkommen. Durch die Sparsamkeit bei den einzelnen Ausgaben (§. 32) wird es möglich, den Staatsaufwand auch im Ganzen in denjenigen Gränzen zu halten, welche wegen der nothwendigen Schonung der Volkswirtschaft (§. 12) geboten sind. Dieser Aufwand wäre schon übermäßig, wenn er das ganze reine Volkseinkommen verschlänge, weil von diesem auch verschiedene nothwendige und nützliche Privat Zwecke der Staatsbürger bestritten werden müssen (I, §. 250), er würde aber vollends für den Vermögenszustand des Volkes nachtheilig, wenn er das reine Einkommen noch überstiege, also neben den Gebrauchsvorräthen auch das Capital angriffe und somit die Gütererzeugung verminderte, I, §. 327. Wenn ungünstige Um-

stände in einem Staate eine solche Vergrößerung der Staatsausgaben verursachen, so darf der Druck solcher Lasten nicht lange dauern und man muß nach seiner Entfernung durch doppelten Fleiß und Sparsamkeit die entstandenen Lücken wieder ausfüllen.

§. 37.

Um diese Regel in Anwendung zu bringen, hat man sich öfters mit der Untersuchung beschäftigt, in welchem Zahlenverhältniß der Staatsaufwand verschiedener Länder zu dem rohen und reinen Einkommen des Volkes stehe und stehen könne (a). Diese Betrachtung wird künftig zu lehrreichen Ergebnissen führen können. Man wird vielleicht aus statistischen Thatsachen für einen gegebenen Staat ausmitteln, welchen Theil des Volkseinkommens die Regierung ohne Nachtheil ausgeben kann. Bis jetzt hat diese Forschung noch keine Früchte gebracht, denn die Berechnungen des Volkseinkommens (I, S. 245 ff.) sind noch so unvollkommen, daß von keinem einzigen Lande diese Größe mit einiger Zuverlässigkeit bekannt ist. Auch werden die Staatsausgaben nicht in allen Zeiten und Staaten einen gleichen Theil des reinen Volkseinkommens hinwegnehmen dürfen, weil die nöthigen anderen Verwendungen desselben für Privatbedürfnisse nicht immer die nämliche Ausdehnung haben, wobei auch zu erwägen ist, daß die ungleiche Art, die Staatseinkünfte aufzubringen, den nämlichen Betrag derselben bald mehr, bald weniger lästig für die Staatsbürger macht (b). Es bleibt daher für jetzt nichts übrig, als aus verschiedenen Kennzeichen sich darüber eine Vermuthung zu bilden, ob die Größe der Staatsausgaben und folglich der Staatseinnahmen den Wohlstand aller Volksclassen hemme oder vielmehr noch fortschreiten lasse.

(a) z. B. v. Sonnenfels, III, S. 30 ff.

(b) Hierzu kommt, daß man noch nicht über den Begriff des reinen Einkommens einig ist, ferner daß man zugleich darauf achten sollte, welche Lasten das Volk für Kirche, Gemeinde u. zu tragen hat u. dgl. Vgl. Loß, Handb. III, 93.

§. 38.

8) Verwendungsart der Ausgaben in Bezug auf das Land. Es ist ohne Zweifel für die Volkswirtschaft

zuträglich, wenn der Staatsaufwand innerhalb des Landes geschieht, also einheimische Arbeiter und Unternehmer beschäftigt, einheimischen Capitalen und Grundstücken eine Rente trägt. I, S. 340. Daher haben schon ältere Schriftsteller den Satz aufgestellt, man solle die Staatsausgaben so einrichten, daß die Summen nicht außer Landes gehen, sondern dem inländischen Nahrungsstande zu Gute kommen (a). Doch ist diese Regel nur unter der Bedingung zulässig, daß a) der Zweck der Ausgabe darunter nicht leidet und diese auch nicht vergrößert zu werden braucht (b), oder b) daß, wenn die Verwendung im Inlande mehr kostet, dadurch ein Nebenvortheil erreicht wird und deshalb der Mehrbetrag auch als besondere Ausgabe zu rechtfertigen sein würde, z. B. als eine Prämie zur Ermunterung eines wichtigen und dieser Begünstigung bedürftigen Gewerbezweiges. Eine ähnliche Betrachtung läßt sich auch auf die einzelnen Gegenden eines Landes anwenden. Zwar ist es nicht ausführbar, daß gerade in jedem Landestheile die von ihm aufgeführten Staatseinkünfte auch wieder verzehrt werden, weil über die Sätze der Staatsanstalten andere Rücksichten entscheiden, auch ist es nicht nöthig, weil diejenigen Gegenden, welche mehr beitragen, als ihnen wieder zufließt, sich durch den Verkehr mit anderen Bezirken Ersatz verschaffen können. Dennoch muß jene Erwägung zu dem Streben ermahnen, die Vertheilung des Staatsaufwandes nicht zu ungleich zu machen und insbesondere die Hauptstadt nicht mehr, als es für eine kraftvolle Regierung nöthig ist, mit Staatsanstalten zu versehen (c).

(a) v. Justi, Staatsw. II, 482.

(b) z. B. Pensionen im Lande zu verzehren.

(c) Im Dep. Seine trugen 1846 die Staatseinkünfte (ohne Zölle) 129 Mill. Fr., die Staatsausgaben machten daselbst 527 Mill. aus. In 19 Dep. betrafen sich diese Ausgaben nicht voll auf  $\frac{2}{3}$  der Einkünfte (nur 58 Proc. ders.); Corbier, Deput.-Kammer, 18. Mai 1846.

### §. 39.

9) Eine Eintheilung der Staatsausgaben ist nach verschiedenen Gesichtspuncten möglich. Sieht man auf die Zeit des Eintretens des Bedürfnisses, für wel-

ches eine Ausgabe bestimmt ist, so ergibt sich folgende Unterscheidung (a):

a) *Ordentliche Ausgaben* sind solche, welche im regelmäßigen Gange des Staatslebens jährlich oder doch in bestimmter Wiederholung vorkommen und einem fortdauernden Bedürfniß entsprechen. Man kann deshalb ihr Eintreten immer voraussehen und es ist nothwendig, zu ihrer Deckung Einkünfte von gleicher Fortdauer aufzusuchen.

b) *Außerordentliche Ausgaben* werden durch ein besonderes Bedürfniß eines einzelnen Zeitpunctes herbeigeführt. Sie sind bisweilen gleich den ordentlichen vorherzusehen, bald erscheinen sie ganz plötzlich; sie sind bisweilen auf ein Jahr beschränkt, bisweilen erstrecken sie sich auf mehrere Jahre. Solche Ausgaben sind für die Gleichförmigkeit im Staatshaushalte sehr störend, weil man die Einkünfte nicht beliebig und schnell nach der jedesmaligen Größe des Bedürfnisses zu erweitern vermag. So lange die außerordentlichen Ausgaben wenig betragen, kann man sich dadurch helfen, daß man einen Theil der Einnahmen als frei verwendbaren Hülfsvorrath (*Reservefonds*) in Bereitschaft hält; sind aber große Summen erforderlich, so müssen außerordentliche Hülfsmittel in Bewegung gesetzt werden (b).

(a) Vergl. v. Malchus, Finanzwiss. II, 55.

(b) Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833, § 143, sollte ein Reservecredit von 5 Proc. des ganzen Ausgabebudgets für außerordentliche Ausgaben zur Verfügung des Gesamtministeriums bereit gehalten werden.

#### §. 40.

Die Scheidung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche sogar staatsrechtliche Wichtigkeit haben kann (a), ist da mit einer besonderen Schwierigkeit verknüpft, wo viele einzelne Ausgaben in eine Classe fallen, deren Gesamtzweck fest steht, während die nächsten Gegenstände der Ausgaben von Jahr zu Jahr wechseln. So ist z. B. neben der ohne Zweifel ordentlichen aber unständigen Ausgabe für Baureparaturen sehr häufig ein neues Gebäude für den Staatsdienst aufzuführen, weil ein altes unbrauchbar wird, oder an einem gewissen

Orte für einen bestimmten Zweck noch keines vorhanden war. Jede solche Bauunternehmung erscheint, einzeln betrachtet, als eine außerordentliche Ausgabe, denn sie wiederholt sich nur nach einem unbestimmbaren langen Zeitraume. Ueberblickt man aber die Menge der in einem größeren Staate für öffentliche Zwecke nöthigen Bauwerke (Häuser, Brücken, Landstraßen u. dergl.), von denen fast immer eines oder das andere der Erneuerung bedarf, so muß man diese ganze Classe von Ausgaben für eine ordentliche ansehen; nur ganz ungewöhnlich große Ausgaben werden als außerordentlich angenommen.

(a) Als im Königreich der Niederlande das ordentliche Budget auf 10 Jahre, das außerordentliche auf 1 Jahr festgesetzt wurde, entstand über die bei der Sonderung beider zu befolgenden Grundsätze öfters Streit, vergl. v. M a t h u s, II, 113.

#### §. 41.

Bei den ordentlichen Ausgaben kann wieder in Bezug auf die Bestimmtheit oder Veränderlichkeit der erforderlichen Summe eine Verschiedenheit Statt finden. Man nennt diejenigen Ausgaben ständige, die von Jahr zu Jahr mit gleicher Summe bestritten werden können, während die unständigen von wechselnder Größe sind. Zur Erreichung mancher Zwecke wird nach den Umständen bald eine größere, bald eine kleinere Menge von Mitteln nothwendig, und das jedesmalige Bedürfniß muß unfehlbar seine Befriedigung finden, z. B. bei Baukosten, Diäten, Prämien, Criminalproceßkosten. Um aber doch für zureichende Einkünfte schon vorher einigermaßen sorgen zu können, bildet man sich bei den unständigen Ausgaben wenigstens eine Vermuthung über ihre wahrscheinliche Größe, indem man den Durchschnitt aus den vorhergehenden Jahren zu Grunde legt, wobei man jedoch erwägen muß, ob die Verhältnisse sich nicht unterdessen verändert haben. Der Durchschnitt würde z. B. dann zu einem ganz falschen Schlusse führen, wenn die einzelnen Jahressummen kein Auf- und Niederschwanfen, sondern ein fortschreitendes Steigen oder Fallen einer Art von Ausgaben bemerken ließen. Wo vielerlei unständige Ausgaben vorkommen, da kann man bei sorgfältig gefertigten Ueberschlägen hoffen, daß, wenn ein Theil der ersteren den Anschlag

übersteigt, dagegen an andern etwas erspart werden wird. Da es jedoch nicht sicher ist, daß beide Fälle sich gerade ausgleichen, so ist auch der unständigen ordentlichen Ausgaben willen ein Hülfsvorrath (§. 39) sehr nützlich, dessen Größe im Verhältniß zum ganzen Staatsaufwande nach den Umständen zu bemessen ist (a). Lassen sich unständige Ausgaben ohne andere Nachtheile in ständige umwandeln, so ist dieß für die Ordnung im Staatshaushalte sehr förderlich §. 36.

(a) Der Reservefonds betrug im Verhältniß zur ganzen jährlichen Ausgabe in Preußen, nach dem Voranschlage für 1847, 3,6 Proc. (2.312 000 Rthlr.), er wird aber auch zu Landesverbesserungen benutzt und der Ueberschuß wird zum Staatsschatze geschlagen. In den meisten Staaten ist beiläufig 1—2 Proc. zum Hülfsvorrath bestimmt, z. B.

0,88	Proc.	(50 000 Rthlr.)	Sachsen, Budg. 1843—45.
0,1	"	(500 000 fl.)	Holland, Budg. 1845.
0,7	"	(75 000 fl.)	Württemberg, Budg. 1845—48.
0,67	"	(67 235 fl.)	Baden, Budg. 1848. unter die einzelnen Ministerien vertheilt.

#### §. 42.

Sieht man auf die Zwecke der einzelnen Ausgaben, so läßt sich die große Mannfaltigkeit derselben unter gewisse Haupt- und Unterabtheilungen ordnen. Ehemals begnügte man sich mit der Annahme von drei Hauptclassen, nämlich 1) Ausgaben für den Hofstaat, 2) für die Civilverwaltung (Civiletat), 3) für das Militärwesen (a). Die in den Finanzplanen (Budgets) der verschiedenen Staaten gewählten Eintheilungen sind meistens in Hinsicht auf die gute Anordnung unbefriedigend, indem sie bald viele Abtheilungen nebeneinanderstellen, die keine Uebersicht des Ganzen gewähren und sich willkürlich noch weiter vermehren ließen, bald nur den zufälligen Einrichtungen des einzelnen Staates oder einem praktischen Bedürfnisse folgen, also nicht allgemein anwendbar und nicht aus dem Wesen der Sache geschöpft sind. Um diesen Erfordernissen zu genügen, kann man folgende Unterscheidung zu Grunde legen:

- 1) Ausgaben, welche durch die Verfassung des Staates nothwendig werden, indem sie die zur Ausübung der Staatsgewalt unmittelbar mitwirkenden Personen betreffen. Dieser Theil des Staatsaufwandes muß, so lange die Staats-

form unverändert bleibt, nothwendig auch seiner Größe nach ziemlich fest stehen.

- 2) Regierungsausgaben, welche von der höchsten Gewalt für die Beförderung der einzelnen Staatszwecke vorgenommen werden und unter dem Einflusse äußerer Umstände vielen Veränderungen unterworfen sind.
- (a) Justi und viele Spätere, z. B. v. Jakob, II, 714 und Fulda, Handb. S. 21.

§. 43.

Der Regierungsaufwand kann weiter abgetheilt werden

- 1) formell, nach Art der überhaupt anzuwendenden Mittel, z. B. für Befoldungen, Gehalte der untergeordneten Bedienten, Gebäude, gemeinnützige Anstalten von mancherlei Art;
- 2) materiell, nach der Natur der einzelnen Staatszwecke, die unter gewisse Hauptzweige des Staatsdienstes (Ministerien) vertheilt zu sein pflegen. Es gibt theils allgemeine, alle öffentlichen Zwecke umfassende Oberbehörden, theils besondere, deren nächste Richtung geht
  - a) auf das Wohl der Staatsgesellschaft selbst, und zwar
    - a) auf die Sicherheit des Staates im Ganzen und seiner Mitglieder,
    - aa) im Innern des Staates (Ausgaben für das Justizwesen und die Sicherheits- oder eigentliche Polizei),
    - bb) im Verhältniß des Staates zu andern Staaten (Ausgaben für Militärwesen und auswärtige Verhandlungen),
  - B) auf den Wohlstand des Volkes (Ausgaben für die Volkswirtschaftspflege),
  - γ) auf die Bildung (Ausgaben für Schulen, Kirchen und andere Anstalten der Volksbildung),
- b) auf den bloßen Vortheil der Regierung, nämlich die Versorgung derselben mit sachlichen Gütern (Ausgaben für das Finanzwesen).

